



Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über das Ende der verschärften Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus nach § 28 b Abs. 1 IfSG (Außerkräfttreten der sog. Bundesnotbremse)

**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
verkündet folgende Bekanntmachung**

Laut den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts sind im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa innerhalb von sieben Tagen kumulativ am Donnerstag, den 13.05.2021 98,5, Freitag, den 14.05.2021; 96,7; Samstag, den 15.05.2021 96,7; Sonntag, den 16.05.2021 89,7; Montag, den 17.05.2021 92,3; Dienstag, den 18.05.2021 87,9 und am Mittwoch, den 19.05.2021 79,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus erfolgt (Sieben-Tage-Inzidenz). Damit ist im Gebiet des Landkreises seit 13.05.2021 an fünf zusammenhängenden Werktagen kumulativ die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen unterschritten.

Entsprechend § 28 b Abs. 2 Satz 1 bis 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 und 4 Infektionsschutzgesetz - IfSG- vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) gebe ich diese Tatsache öffentlich bekannt.

Nach § 28 b Abs. 2 Satz 1 IfSG treten am **21.05.2021 alle** in § 28b Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen (sog. Bundesnotbremse) im Gebiet des Landkreises Spree-Neiße außer Kraft.

Nach wie vor weiterhin in Kraft bleiben aber **alle** Bestimmungen der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV 2 EindV vom 06.03.2021 (GVBl. II/21, Nr. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.05.2021 (GVBl. II./21, Nr. 49).

Infolge der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen treten folgende Vorschriften der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Gebiet des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa neu in Kraft:

I. Nach § 10 Abs. 4 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ist abweichend von Absatz 1 ab **21.05.2021 die Öffnung der Außenbereiche von Gaststätten** zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 sicherstellt,



2. nur Gästen mit einem gebuchten Termin Zutritt gewährt, die
 - a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. die Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst,
4. sicherstellt, dass eine Bewirtung ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgt und an einem Tisch nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten sitzen; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt,
5. sicherstellt, dass zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot eingehalten wird.

II. Nach § 11 Abs. 3 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 die **Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken** wie Freizeitreisen in Ferienwohnungen und -häusern, auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie auf Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit ab **21.05.2021** zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber oder die Vermieterin oder der Vermieter oder die Verpächterin oder der Verpächter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 sicherstellt,
2. nur Gäste beherbergt, die
 - a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b. vor Beginn der Beherbergung negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. sicherstellt, dass in der jeweiligen Unterkunft nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten gemeinsam beherbergt werden; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt,
4. sicherstellt, dass die jeweiligen Unterkünfte über eine eigene Sanitärausstattung verfügen und gemeinschaftliche Sanitäreanlagen geschlossen bleiben.



III. Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung sind abweichend von Satz 1 **Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote mit Fahrzeugen** ab **21.05.2021** zulässig, die über Sitzplätze unter freiem Himmel verfügen, wenn die Anbieterin oder der Anbieter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 sicherstellt,
2. sicherstellt, dass sich die Fahrgäste während der Fahrt ausschließlich auf festen Sitzplätzen unter freiem Himmel aufhalten,
3. nur Fahrgäste befördern, die
 - a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
4. sicherstellt, dass die Fahrgäste sowie das Fahrpersonal bei direktem Gästekontakt eine medizinische Maske tragen.

IV. Nach § 12 Abs. 6 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung sind abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 ab **21.05.2021** die Ausübung von

1. **kontaktfreiem Individualsport** auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung zulässig mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden
 - a. das Abstandsgebot einhalten,
 - b. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
 - c. über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen,
2. **Kontaktsport** auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen zulässig mit der Maßgabe, dass die Sportausübenden
 - a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,



b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und auf Verlangen der zuständigen Behörde einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

c. über 14 Jahren keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nutzen.

V. Nach § 12 Abs. 7 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 ab **01.06.2021** die Ausübung von **kontaktfreiem Individualsport in allen Sportanlagen** zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. den Zutritt und den Aufenthalt aller Sportausübenden steuert und beschränkt,

2. nur Sportausübenden mit einem gebuchten Termin Zutritt gewährt, die

a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und

b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

3. die Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst,

4. sicherstellt, dass zwischen den Sportausübenden sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot eingehalten wird; die Obergrenze der zulässigen Personen in der Sportanlage bestimmt sich nach dem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen,

5. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil sicherstellt; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen,

6. sicherstellt, dass Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen, mit Ausnahme von Toiletten, nicht von Sportausübenden über 14 Jahren genutzt werden.



VI. Nach § 22 Abs. 3 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung sind abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 4 sowie von § 7 Absatz 1 ab 21.05.2021 Veranstaltungen von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen unter freiem Himmel mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts

1. die Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sicherstellt,
2. nur Besucherinnen und Besuchern Zutritt gewährt, die
 - a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Achtung! Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder bleiben nach wie vor für den Publikumsverkehr geschlossen.

Forst (Lausitz)/Baršć, den 19.05.2021

Harald Altekrieger